

Am t l i c h e s K r e i s - B l a t t f ü r d e n U n t e r l a h n k r e i s .

Am t l i c h e s B l a t t f ü r d i e B e k a n n t m a c h u n g e n d e s L a n d r a t s a m t e s u n d d e s K r e i s a u s s c h u s s e s

Nr. 29

Diez, Montag, den 15 März 1920

60. Jahrgang

Am t l i c h e s B l a t t

1. 1910. Diez, den 12. März 1920.
An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.
(besetzte und unbesetzte Gemeinden) des Kreises.

Ich bitte Sie zum Zwecke Ihrer Vereidigung auf die neue Reichsverfassung an

Dienstag, den 16. März d. J., vormittags 9 Uhr
in Diez.

im kleinen Saal des „Hof von Holland“ persönlich erscheinen zu wollen.

Der Landrat
J. B.:
Scheuern.

J.-Nr. II. 2456. Diez, den 6. März 1920.

Bekanntmachung.

Der Metzger Philipp Jakob Schönborn in Burgschwalbach beabsichtigt, auf seinem Grundstück, Kartenblatt 13 Parzelle Nr. 152/13 und 153/13 der Gemarkung Burgschwalbach ein Schlachthaus mit Wurstküche und Verkaufsaum zu errichten.

Etwasige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer Frist von 14 Tagen, vom Tage der Ausgabe der diese Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Am t l i c h e n Kreisblattes an gerechnet, schriftlich in zweifacher Ausfertigung bei mir einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die Beschreibung und der Plan der Anlage liegen während der angegebenen Zeit hier im Kreisgebäude, Bahnhofstraße 19, zur Einsicht offen.

Zur Erörterung etwa erhobener Einwendungen wird Termin auf Freitag, den 26. März d. J., vormittags 9 Uhr in meinem Amtszimmer — Bahnhofstraße 19 — anberaumt.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widerpartigen gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.:
Scheuern.

J.-Nr. II. 2709. Diez, den 5. März 1920.

Bekanntmachung.

betreffend Rohbauabnahmen.

Der Kreisausschuß hat in seiner heutigen Sitzung die Gebühren für die Rohbauabnahmen mit Wirkung vom 1. April 1920 ab wie folgt festgesetzt:

A. Neu- und Erweiterungsbauten:

1. Für Wohn- und Fabrikgebäude pro 100 Kbm. 3 Mark, mindestens jedoch 25 Mark, höchstens 90 Mark.
2. Für Wirtschaftsgebäude, Scheunen, Ställe, Schuppen, Remisen pp. über 100 Kbm. pro 100 Kbm. 2 Mark, mindestens jedoch 15 Mark.
3. Für untergeordnete Bauten wie Schornsteine, Balkons, Gartenhäuser, Räucherklammern, Vordächer, Zaungruben, Dungstätten, Stallüberwölbungen, Schaulenker, Brunnen, Geländer, Aborte und alle kleineren unter 2 genannten Gebäude unter 100 Kbm. 10 Mf.

B. Umbauten.

Dieselben Sätze wie unter A, 1. 2 und 3, jedoch nicht unter 15, 8 und 5 Mark.

Für jede Wiederholung einer Abnahme kommen für A und B 10, 8 bzw. 5 Mark zur Erhebung.

Bei der Berechnung der Gebühren werden über 50 Kbm. für voll gerechnet, unter 50 Kbm. bleiben außer Anschlag.

Gemessen wird von der Kellersohle bis zur Balkenlage des Dachgeschosses. Ist der Dachstuhl zu Wohnräumen ausgebaut, so wird der ausgebaut Teil zugerechnet.

Bei Umbauten werden die Gebäudeteile berechnet, die umgebaut werden.

Für Inanspruchnahme des Kreisbaumeisters durch die Gemeinden bei Projektierung und Beaufsichtigung von Gemeindebauten werden $\frac{1}{4}$ der für Architekten und Ingenieure zu 3t. bestehenden Gebührensätze (der sogenannten Hamburger Normen) in Rechnung gebracht, während kleinere Arbeiten nach dem Zeitaufwand berechnet werden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.:
Scheuern.

I. 1298. Diez, den 2. März 1920.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises

Das Reichskabinett hat beschlossen, gegen die Weiterverleihung der Rettungsmedaille am Bande und der Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr nichts einzutenden. Für die bis zum 31. Dezember 1919 erfolgten Rettungstaten sollen die Medaillen in bisheriger Form verliehen werden. Für spätere Rettungstaten ist die Herstellung einer neuen Medaille beabsichtigt, deren äußere Ausstattung der veränderten Staatsform Rechnung tragen soll.

Anträge auf Verleihung der Rettungsmedaille oder Erinnerungsmedaille können demgemäß wieder anhängig gemacht werden.

Der Landrat.
J. B.:
Scheuern.

I. 1510. Diez, den 9. März 1920.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Nach § 1 der Kreispolizeiverordnung vom 7. Januar 1903, Sonderbeilage zum am t l i c h e n Kreisblatt Nr. 18 von 1903, ist bestimmt:

„Die Ortspolizeibehörden haben die Zeichenscheine dem Kreisärzte einzureichen, und zwar

1. wenn der Tod an einer Krankheit erfolgt, die nach den bestehenden Vorschriften angezeigt werden muß, sofort,
2. alle übrigen Scheine gesammelt am 1. eines jeden Monats.

Wie mir der Herr Kreisarzt mitgeteilt hat, hat diese Vorschrift in letzter Zeit vielfach keine Beachtung mehr gefunden, jedenfalls steht fest, daß aus einer ganzen Anzahl Gemeinden im Jahre 1919 dem Kreisarzt überhaupt keine Zeichenscheine vorgelegt worden sind. Ich erwarte für die Zukunft eine genaue Beachtung vorerwähnter Bestimmungen, da nur dann die amtliche Zeichenscheine den rechten Wert hat. Ich werde mir darüber Gewißheit verschaffen, ob dies geschieht.

Der Landrat.
J. B.:
Scheuern.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Betr.: Versicherungspflichtige Privatfahrzeug- und Reittierbesitzer.

Die nach meiner Bekanntmachung vom 21. Januar d. Js. — B. A. 9 — (Kreisblatt Nummer 10) noch rückständigen Verzeichnisse ersuche ich mir sofort vorzulegen.

Der Vorsitzende
In Vertretung.
Scheuern.

I. 1445.

Diez, den 9. März 1920.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Die Bestimmungen des Reichsrats über die Gewährung von Darlehen aus Reichsmitteln zur Schaffung neuer Wohnungen vom 10. Januar 1920 nebst Ausführungsvorschriften des Reichsarbeitsministers vom 22. Januar 1920 sind bei mir eingegangen und erlaube ich Interessenten hierauf aufmerksam zu machen, damit diese sich umgehend über das Wesen der neuen Bestimmungen unterrichten und danach entscheiden können, ob sie die Bewilligung eines Reichsdarlehens beantragen wollen.

Die Bestimmungen liegen im Landratsamte, Zimmer des Kreisbauamtes, aus.

Der Landrat.
J. B.:
Scheuern.

I. 1222.

Diez, den 24. Februar 1920.

Bekanntmachung.

Die Geschäftsstunden der Büros des Landratsamtes, des Kreisamtes und des Finanzamtes, einschließlich der Kreisfürsorge für die Kriegsgeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Flüchtlinge, des Hilfsamtes für heimgekehrte Kriegsgefangene, des Grunderwerbssteueramtes sowie des Kreisbauamtes sind für den Verkehr mit dem Publikum an den Wochentagen von vormittags 8 bis mittags 12 Uhr festgesetzt. Innerhalb dieser Zeit, und zwar von vormittags 9 bis mittags 12 Uhr, ist, sofern ich nicht durch Dienstgeschäfte außerhalb Diez in Anspruch genommen bin, dem Publikum Gelegenheit zur persönlichen Besprechung mit mir gegeben. Telephonische Anfragen können ebenfalls nur vormittags, abgesehen von dringenden Ausnahmefällen, beantwortet werden.

Die vorstehende Regelung des Geschäftsverkehrs mit dem Publikum ist dringend notwendig geworden, um den Büros die Möglichkeit einer sachgemäßen Erledigung der allersamst umfangreichen Dienstgeschäfte zu geben. Die Bevölkerung wird daher gebeten, hierauf verständnisvolle Rücksicht zu nehmen. Jedenfalls kann mit einer Abfertigung außerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht mehr gerechnet werden.

Ich bitte die Herren Bürgermeister vorstehendes wiederholt in ihren Gemeinden bekannt zu geben und eine Abschrift dieser Bekanntmachung in ihren Diensträumen auszuhängen.

Der Landrat.
J. B.:
Scheuern.

I. 1501.

Diez, den 4. März 1920.

Bekanntmachung.

Die in Bezug auf die Verkehrssicherheit auf Straßen und Wegen ergangenen Vorschriften finden wenig oder keine Beachtung mehr. Es gibt mir dies Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen:

1. Nach § 3 der Begepolizeiverordnung müssen Fuhrwerke, die sich auf öffentlichen Wegen oder Plätzen befinden, von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang beleuchtet sein. Die Beleuchtung hat durch eine saubere, hellbrennende Laterne zu geschehen. Nachdem im Kreis genügend Petroleum vorhanden ist, kann eine derartige Unterlassung nicht mehr mit Mangel an Brennstoffen entschuldigt werden. In welcher Weise die Beleuchtung je nach der Art des Fuhrwerkes zu erfolgen hat, ergibt die vorerwähnte Vorschrift.

2. Fuhrwerke, Reiter und Viehtransporte, welche sich einander begegnen, müssen nach rechts ausweichen.

3. Jedes in der Fahrt befindliche, wie auf der Straße haltende Fuhrwerk hat die linke Seite des Weges zu vermeiden und sich auf der rechten Seite oder doch wenigstens so weit auf der Mitte zu halten, daß auf der linken Seite Platz für ein Fuhrwerk bleibt. (§ 33 der Begepolizeiverordnung vom 7. 11. 99.)

4. Lastwagen und landwirtschaftliche Wagen, welche durch Tiere fortbewegt werden, müssen beim Gebrauch auf öffentlichen Straßen und Plätzen mit einem Bremsteil versehen sein, der beim Halten auf abschüssigen Stellen an Stelle von Steinen und sonstigen Gegenständen zu benutzen ist, um das Zurücklaufen der Wagen zu verhindern. (Kreispolizeiverordnung vom 9. 11. 1913.)

Der Landrat.

J. B.:
Scheuern.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises

Ich bitte, die vorstehenden Vorschriften wiederholt öffentlich bekannt zu geben und allen Ernstes darauf bedacht zu sein, daß sie auch Beachtung finden.

Im Interesse der Verkehrssicherheit auf den öffentlichen Wegen wird für die Zukunft die Nichtbeachtung der Vorschriften ausnahmslos strafrechtlich verfolgt werden.

Der Landrat

J. B.:
Scheuern.

J.-Nr. 3639.

Diez, den 8. März 1920.

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Die Zu- und Abgangslisten des 4. Vierteljahres 1919 sind mir bestimmt binnen 8 Tagen einzurufen. Wegen der Aufstellung verweise ich auf die Ausschreiben in Nr. 139 des Amtlichen Kreisblattes für 1919 und auf die Bestimmungen im Artikel 88 der Ausführungs-Anweisung vom 19. Juni 1906.

Die binnen 8 Tagen nicht eingegangenen Listen werden auf Kosten der säumigen Bürgermeister abgeholt werden.

Sodann werden Sie mit Bezug auf die Bestimmungen im Artikel 91 der A. A. vom 19. Juni 1906 darauf hingewiesen, daß über die im Laufe des Steuerjahres 1919 entstandenen Steuerausfälle die Ausfalllisten sofort einzureichen sind. Für die durch spätere Einreichung der Listen entstehenden Differenzen werden die Herren Bürgermeister persönlich verantwortlich gemacht.

Zur Erlangung einer richtigen Aufstellung der Zu- und Abgangslisten und zur Befestigung der Steuerreste empfiehlt es sich, die Listen im Dienstzimmer des Staatssteueramtes zu Diez aufzustellen. Diejenigen Herren Bürgermeister, die hiervon Gebrauch machen wollen, haben sich in den Dienststunden hier einzufinden und mitzubringen:

- a) Formulare für die Zu- und Abgangslisten,
- b) Zu- und Abgangskontrollen,
- c) alle zu den Zu- und Abgängen gehörigen sich in ihrem Besitz befindlichen Belege,
- d) die Staatssteuer-Hebebücher.

Mit der Vertretung können die Herren Bürgermeister auch den Gemeinderichter betrauen.

Diejenigen Herren Bürgermeister, die von Vorstehendem keinen Gebrauch machen wollen, haben die Zu- und Abgangslisten auf der Titelseite nicht auszufüllen, jedoch die Abgangslisten an der dafür bestimmten Stelle zu unterschreiben. Insbesondere mache ich zur Pflicht, daß sämtliche Belege mit eingesandt werden. Dieselben sind ordnungsmäßig zu heften.

Bei der Aufstellung der Listen ist zu beobachten, daß zwischen den einzelnen Einträgen wegen der Uebersichtlichkeit stets eine Zeile frei zu lassen ist.

Preuß. Staatssteueramt

J. B.:
Scheuern.